



Niedersächsisches Landvolk
Kreisverband Osterholz e.V.

Bördestraße 19
27711 Osterholz-Scharmbeck

Telefon 04791/942 40
Telefax 04791/942 4-22

Durchwahl 04791/94 24-
22.05.2020
Dr. Hu/Mo

Landvolk Osterholz · Bördestr. 19 · 27711 Osterholz-Scharmbeck

Landkreis Osterholz
Planungs- und Naturschutzamt
Am Osterholze 2 A
27711 Osterholz-Scharmbeck

0

Entwurf der Naturschutzgebietsverordnung „Truper Blänken“
hier: Ihr Anhörungsschreiben vom 23.04.2020 – Ihr Zeichen 61.60.41

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit nehmen wir als Interessenvertretung für die Grundeigentümer und Bewirtschafter der betroffenen landwirtschaftlich genutzten Flächen zu dem von Ihnen vorgelegten Verordnungsentwurf über das Naturschutzgebiet „Truper Blänken“ folgendermaßen Stellung:

- 1.) Zum größten Teil sollen mit der beabsichtigten NSG-Verordnung Flächen unter Schutz gestellt werden, welche bereits als FFH-Gebiet zum Schutzgebietssystem Natura 2000 gehören. Nach den rechtsverbindlichen Vorgaben des europäischen Rechts sind diese Gebiete auch nach nationalem Recht zu sichern. Das soll durch diese Stellungnahme nicht in Zweifel gezogen werden.

Zu berücksichtigen ist jedoch, dass bei der Auswahl der durch die NSG-Verordnung vorgesehenen einzelnen Maßnahmen das Eigentumsgrundrecht sowohl der Flächeneigentümer als auch – im Hinblick auf die ihrem Lebensunterhalt dienenden landwirtschaftlichen Betriebe – der landwirtschaftlichen Bewirtschafter zu beachten ist. Eingriffe in das Grundeigentum, insbesondere durch Anordnung von Bewirtschaftungseinschränkungen oder von anderen administrativen Vorgaben, müssen dabei den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz beachten.

Es ist also in jedem Falle kritisch zu hinterfragen, ob die jeweiligen Maßnahmen zur Erreichung des Schutzzweckes der Verordnung geeignet, erforderlich und verhältnismäßig sind. Dabei wird zudem zu unterscheiden sein, ob im konkreten Fall die betroffene Fläche bereits über die Meldung zur Natura 2000-Kulisse einem europarechtlichen Schutzregime unterstand oder erstmalig als noch nicht in der Natura 2000-Kulisse enthalten unter das NSG-Schutzregime gestellt wird. Ferner wird zu unterscheiden sein, ob die betroffenen Flächen bereits zum alten Naturschutzgebiet „Truper Blänken“ gehörten oder jetzt erstmalig unter Naturschutz-Regime gestellt werden.

Schließlich sind auch die Auswirkungen auf die nicht unmittelbar einbezogenen, aber angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen mit ins Auge zu fassen.

- 2.) Wir räumen ein, dass die beabsichtigte Verordnung insbesondere mit ihren Freistellungen in §§ 4 und 5 auf die Belange und Erfordernisse der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung eingeht und weiterhin eine Bewirtschaftung der aktuell noch in landwirtschaftlicher Nutzung befindlichen Flächen ermöglichen will. Gleichwohl werden die Regelungen im Einzelnen nicht in jedem Fall den tatsächlichen Erfordernissen einer auf das Naturschutzregime angepassten landwirtschaftlichen Nutzung gerecht, wie im Einzelnen noch auszuführen sein wird. Hier sind im Hinblick auf das grundgesetzlich geschützte Eigentumsrecht der Grundeigentümer und im Hinblick auf die aus der Eigentumsgarantie ebenfalls geschützten Belange der landwirtschaftlichen Pächter/Nutzer der Flächen deutliche Nachbesserungen erforderlich.
- 3.) Nachzubessern ist zunächst bei den Begriffsbestimmungen.
 - a. „Gewässer“: Hier ist zu ergänzen, dass „Gruppen“ keine Gewässer im Sinne dieser Naturschutzverordnung sind.
 - b. Sodann ist die Definition von „Gruppen“ in der Weise zu korrigieren, dass es um Rinnen oder sonstige grabenähnliche Strukturen mit einer Breite von bis zu 40 cm und einer Tiefe von bis zu 30 cm geht. Die Beschränkung auf bis zu 20 cm breite und bis zu 20 cm tiefe Rinnen wird den in der Praxis vorgefundenen Verhältnissen nicht gerecht. Die „Gruppen“ sind tatsächlich breiter und tiefer als die dafür jetzt im Verordnungstext angesetzten Werte. Die Korrektur ist im Hinblick auf die Gewässerrandstreifen, welche in der Verordnung vorgesehen sind, dringend erforderlich.
- 4.) Das Naturschutzgebiet in dem jetzt vorgelegten Zuschnitt erfasst auch alte Ackerstandorte, welche immer noch in einer intensiven ackerbaulichen Nutzung sind. Es handelt sich nicht um vor kurzem umgewandeltes Grünland, sondern um historisches Ackerland. Die Vorgaben der NSG-VO müssen diesem Umstand Rechnung tragen und eine ertragreiche Ackernutzung weiterhin zulassen.
- 5.) Zu den besonders belastenden Regelungen des vorliegenden Verordnungsentwurfes für die Landwirtschaft im Einzelnen:
 - a. In § 5 Abs. 2 Nr. 4 soll auf Ackerland der Einsatz von Insektiziden einschließlich des Einsatzes von gebeiztem Saatgut verboten sein. Diese Vorgabe macht eine ertragreiche ackerbauliche Nutzung unmöglich. Selbst im Öko-Landbau ist der Einsatz bestimmter Pflanzenschutzmittel sowie von gebeiztem Saatgut zulässig, da andernfalls gerade nach der Aussaat der Ausfall, etwa durch Fraßschäden von Krähen, zu groß und die landwirtschaftlichen Erträge dadurch nicht mehr auskömmlich wären. Insoweit ist in der Verordnung auf Ackerland weiterhin zumindest der Einsatz von nach den Vorgaben des Ökolandbaus zugelassenen Pflanzenschutzmitteln und gebeiztem Saatgut ausdrücklich freizustellen.
 - b. Soweit auf Grünland der Einsatz von chemischen und biologischen Pflanzenschutzmitteln verboten wird, ist hier eine Freistellung für den selektiven Einsatz mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde vorgesehen; von dieser Freistellung ist jedoch ein 5 m breiter Streifen entlang von Gewässern wieder

ausgenommen. Es handelt sich hier um ein gewässerreiches Gebiet. Die Einführung eines 5 m breiten Gewässerrandstreifens, auf dem in keinem Fall mehr ein selektiver Einsatz von Pflanzenschutzmitteln zulässig sein soll, geht über das zur Erreichung des Verordnungszweckes Erforderliche hinaus und verringert die zur effektiven landwirtschaftlichen Nutzung verbleibende Fläche unverhältnismäßig stark. Insoweit sollte dieser Randstreifen auf eine Breite von 2 m reduziert werden.

- c. In § 5 Abs. 2 Nr. 5 ist die Errichtung von nicht ortsüblichen Weidezäunen ohne Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde verboten. Hier ist zumindest die Klarstellung erforderlich, dass eine nach den Vorgaben der „Richtlinie Wolf“ errichtete wolfsichere Einzäunung zulässig ist.
- d. In § 5 Abs. 3 Nr. 2 Buchstaben a bis f sind Freistellungen für die landwirtschaftliche Bodenbearbeitung vorgesehen. Das wird grundsätzlich begrüßt. Insoweit wird jedoch beanstandet, dass die Freistellungen bei den Buchstaben c und d eine vorherige Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde voraussetzen. Das sind unnötige bürokratische Einschränkungen. Die Ausbesserung von Fahrspuren und dergleichen sowie von Wildschäden muss in das Ermessen des landwirtschaftlichen Bewirtschafters gestellt werden; die Notwendigkeit für eine vorherige Anzeige bei der Naturschutzbehörde ist nicht zu erkennen und würde – im Hinblick etwa auf die Unsicherheiten der Witterung – dringliche Ausbesserungsmaßnahmen erschweren oder in manchen Fällen vollständig vereiteln.
- e. In § 5 Abs. 3 Nr. 3 wird der früheste Mahdtermin auf den 16. Mai gesetzt. Das mag zu akzeptieren sein für das Gebiet der alten NSG-VO, nicht jedoch für die neu unter Schutz gestellten Flächen: hierfür sollte der 10. Mai als erster regulärer Mahdtermin zugelassen werden, ergänzt um die Bestimmung, dass mit Zustimmung der Naturschutzbehörde auch ein früherer Mahdtermin zulässig sein muss. Begründet wird das damit, dass aufgrund der klimatischen Veränderungen das Gras inzwischen in den meisten Jahren deutlich früher schnittreif ist als noch vor 10 oder 20 Jahren. Im Hinblick auf die nötige Futterqualität für die ordnungsgemäße Versorgung unserer Rindviehbestände, für welche die Mahd des frischen Grases unbedingt erforderlich ist, muss ein entsprechend angepasster frühzeitiger Mahdtermin zugelassen werden.
- f. In § 5 Abs. 3 Nr. 12 wird das Ausbringen von Dünger und Kalk auf einem 5 m breiten Gewässerrandstreifen verboten. Insoweit verweisen wir auf die Ausführungen zu vorstehend b., welche entsprechend auch hier gelten. Zumindest bei einer Exakt-Ausbringung mit Schleppschuh oder vergleichbarer Technik ist der 5 m breite Gewässerrandstreifen völlig überdimensioniert; insoweit reicht zum Schutz des Gewässers ein Randstreifen von maximal 2 m Breite.
- g. Befürchtungen bei den betroffenen Grundstückseigentümern und Bewirtschaftern rufen auch die Regelungen in § 12 hervor, mit denen der Verwaltung erhebliche Kompetenzen zur Anordnung von Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen eingeräumt werden, welche dann in Managementplänen festgelegt werden sollen. Das Regelwerk ist insoweit viel zu weitgehend und widerspricht dem von der Verwaltung aufgrund unserer verfassungsrechtlichen Ordnung zu beachtenden Bestimmtheitsgrundsatz. Zudem werden durch derartige unbestimmte Formulierungen Ängste bei den betroffenen Grundstückseigentümern und Bewirtschaftern geschürt.

Diese Bestimmung sollte deshalb vollständig gestrichen werden.

Wir bitten um Berücksichtigung unserer vorstehenden Anregungen und Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Uwe Huljus
Geschäftsführer

